KIRCHENVERWALTUNG
Dezernat 4 - Organisation,
Bau und Liegenschaften
Referat Liegenschaftsverwaltung

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-337
Fax: 06151/405-453

Lutz.Schinke@ekhn-kv.de

Immobilienangebote unter:
www.Kirchengrundstuecke.de

Kirchenverwaltung der EKHN • 64276 Darmstadt
Dezernat 4 - Referat Liegenschaftsverwaltung

Kirchengemeinden
Kirchengemeindeverbände
Regionalverwaltungen
Dekanate
Ev. Regionalverband Frankfurt am Main

Aktenzeichen:
5040-4 Sci/PG
Bitte bei Antwort unbedingt angeben!

Darmstadt, den 06.03.2013

Zweites Rundschreiben zum Vollzug und den Änderungen in der Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erst im letzten November 2011 geänderte Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2011) ist mit Wirkung vom 15.12.2012 durch die Bundesregierung erneut geändert worden. Anlass waren offenbar Probleme bei den Kapazitäten der Gesundheitsämter und der erhebliche Kostenaufwand für alle Beteiligten. Ergänzend zu unserem Rundschreiben vom 13.06.2012 möchten wir Ihnen die wesentlichen Änderungen bekanntgeben:

Zur Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinanlagen ist die Definition klarstellend in den Verordnungstext aufgenommen worden. Nur Großanlagen unterfallen dem Regelungsbereich der TrinkwVO 2011. Entscheidende Kriterien sind weiterhin das Vorhandensein eines 400-L-Wassertanks oder ein Leitungsvolumen von drei Litern zwischen Trinkwasser-Erwärmer und Entnahmestelle je in Verbindung mit Duschen oder anderen Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt. Bei der Berechnung des Leitungsvolumens werden die Inhalte einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt (z.B. in Kindergärten).

Liegt eines der beiden Kriterien vor, muss die Haus-Trinkwasseranlage pflichtgemäß untersucht werden. Ein-/ Zweifamilienhäuser sind weiterhin nicht betroffen. Eine Differenzierung nach bestimmten Gebäudearten wird nicht mehr vorgenommen.

Bestehende Anlagen müssen nun nicht mehr bei den Gesundheitsbehörden nachgemeldet werden. Diese Pflicht ist ersatzlos entfallen. Lediglich neue Anlagen sowie Anlagen, bei denen die Grenzwerte der Legionellen-Konzentration überschritten werden, sind den Behörden zu melden.

Eine Erstuntersuchung von betroffenen Anlagen ist nun spätestens bis zum 31.12.2013 durchzuführen (vorher: 31.10.2012). Der übliche Untersuchungsturnus für rein gewerblich genutzte (d.h. vermietete) Objekte ist nun nicht mehr jährlich, sondern alle drei Jahre ab der letzten Untersuchung. Bei rein öffentlich genutzten Objekten verbleibt es bei der jährlichen Prüfpflicht auf Legionellen. Schon jetzt obliegt es den Verantwortlichen, Prüfungen vorzunehmen, wenn Unregelmäßigkeiten oder Un-

reinheiten im Trinkwasser bekannt werden. Klarstellend ist nun geregelt, dass die Verantwortlichen selbstständig und auf eigene Kosten Untersuchungen veranlassen müssen, ohne auf eine Anordnung der Behörden warten zu können. Bei Überschreitung der zulässigen Legionellen-Konzentration ist unverzüglich Folgendes zu veranlassen und das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren:

- Durchführung von Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache (u. a. mit Ortsbesichtigung),
- Einholung einer Gefährdungsanalyse und
- Durchführung/Beauftragung von Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung.

Eine Pflichtverletzung in diesem Bereich ist mit einem Bußgeld belegt. Untersuchungsberichte müssen weiterhin 10 Jahre lang aufbewahrt, allerdings nur noch auf Anforderung den Behörden vorgelegt werden.

Zuletzt werden die Voraussetzungen für die Verwendung von Werkstoffen und Materialien (z. B. Rohre, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen) konkretisiert. Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen zukünftig nur noch besonders zertifizierte Produkte verwendet werden. Dies gilt sowohl bei der Neuerrichtung als auch bei der Erneuerung von bestehenden Anlagen. Dabei gilt es zu beachten, dass Entnahmestellen und Leitungen für Trinkwasser bzw. Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, getrennt geführt und unterschiedlich farbig markiert werden.

Alle weiteren im Rundschreiben vom 13.06.2012 enthaltenen Informationen haben weiterhin Geltung. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Pflichten zur Verbraucherinformation. Mieter, Nutzer oder Beschäftigte der Einrichtung müssen mindestens einmal jährlich schriftlich oder durch Aushang über die Trinkwasserqualität informiert werden. Die Information muss die Angabe enthalten, ob in der Hausinstallation noch Bleileitungen vorhanden sind. In diesem Fall veranlassen Sie bitte eine Prüfung der Bleibelastung des Trinkwassers mit den ab dem 01.12.2012 geltenden verschärften Grenzwerten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Insbesondere zu Fragen der Hausinstallation und der verwendeten Materialien erteilen des Weiteren die regionalen Baubetreuer und das Baureferat der EKHN Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Keller
Oberkirchenrat